

2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE: ÄNDERUNGSPROTOKOLL

Präambel zur 2. öffentlichen Auflage

WICHTIG: Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage sind nur die geänderten Inhalte. Die geänderten Inhalte sind in den Planungsinstrumenten ausgewiesen und werden unten kurz beschrieben. Die anderen Inhalte sind nicht mehr Gegenstand der öffentlichen Auflage, weshalb gegen diese keine Einsprache eingereicht werden kann.

Begründung der Änderungen

Im Zuge der 1. öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision sind fristgerecht sieben Einsprachen und eine Rechtsverwahrung eingegangen. Zudem sind informelle Rückmeldungen aus der Bevölkerung eingegangen, in welchen die Planungsbehörde darauf hingewiesen wird, dass die Lage und Liste der Einzelbäume im hinweisenden Landschaftsinventar sowie in den grundeigentümergebundenen Instrumenten «Zonenplan Siedlung und Landschaft» und «Gemeindebaureglement (Anhang 2)» aus diversen Gründen nicht der Realität entspricht.

Der Gemeinderat von Biglen hat deshalb nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung entschieden, die Lage und Liste der Einzelbäume noch vor der Gemeindeversammlung zu bereinigen. Soweit öffentlich aufgelegte Vorschriften oder Pläne vor oder bei der Beschlussfassung oder im Genehmigungsverfahren geändert werden, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache oder Beschwerde zu geben. Die Bereinigung und Anpassung von grundeigentümergebundenen Inhalten in den Planungsinstrumenten bedingt daher eine 2. öffentliche Auflage. Mit der erneuten öffentlichen Auflage wird der Bevölkerung für die geänderten Inhalte das rechtliche Gehör nach Art. 60 Abs. 3 Baugesetz des Kantons Bern (BauG) gewährleistet.

WICHTIG: Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage sind nur die geänderten Inhalte. Die anderen Inhalte sind nicht mehr Gegenstand der öffentlichen Auflage, weshalb gegen diese keine Einsprache mehr eingereicht werden kann.

Ziel der 2. öffentlichen Auflage ist somit:

- > Bereinigung der exakten Lage der Einzelbäume im Landschaftsinventar und Zonenplan Siedlung und Landschaft
- > Bereinigung der Liste der Einzelbäume im Anhang des Gemeindebaureglements (Standort, Baumart, Anz. Bäume, Übereinstimmung Nummerierung mit Zonenplan Siedlung und Landschaft)
- > Bereinigung einer Einsprache aufgrund fehlerhafter Abgrenzung des Hochstammobstgartens und fehlerhafter Abgrenzung einer (hinweisend dargestellten) Hecke.

Änderungen im «Zonenplan Siedlung und Landschaft» und «Gemeindebaureglement (Anhang 2)»

Gegenstand der 2. öffentlichen Auflage sind im Zonenplan Siedlung und Landschaft nur die folgenden Inhalte:

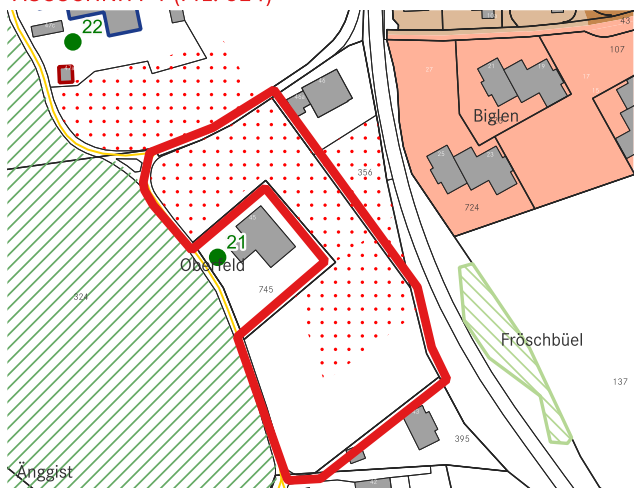
Festsetzungen Landschaft:

- Gesamtplan: Legendenpunkt Einzelbäume und Korrektur Lagepunkte
- Ausschnitt 1: Korrektur Lage Hochstammobstbäume

Hinweise:

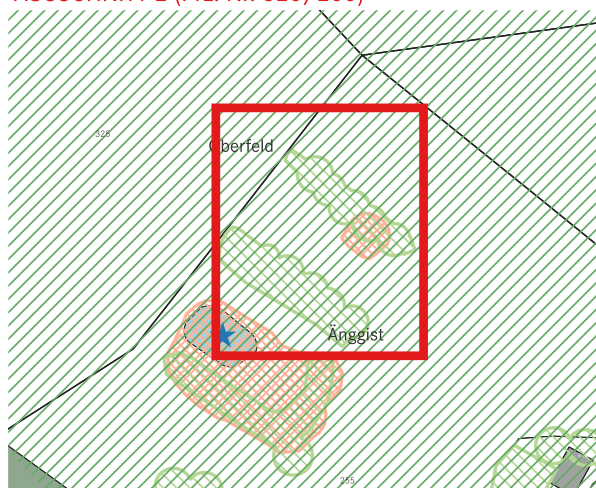
- Ausschnitt 2: Korrektur Lage Hecken

AUSSCHNITT 1 (Prz. 324)



Ausschnitt 1 und 2 im Massstab 1:2'500, genordet

AUSSCHNITT 2 (Prz. Nr. 325/255)



Einzelbäume: Diese Änderung betrifft den Legendenpunkt «Einzelbäume» und alle im Zonenplan Siedlung und Landschaft (ZP S+L) bezeichneten Einzelbäume (grüne Punkte). Aufgrund von natürlichen Abgängen und Ersatzpflanzungen an geänderter Lage, unvollständigen Aufnahmen bei der initialen Begehung oder entstandenen Differenzen bei der Übertragung in die Planungsinstrumente wurden jegliche Einzelbäume noch einmal im Feld und in den Planungsinstrumenten minutiös kontrolliert. Nebst der Feldbegehung wurden die Einzelbäume in den Planungsinstrumenten mithilfe der aktuellsten Orthofotos noch einmal in der Lage überprüft, so dass die aufgenommenen Einzelbäume eine exakte Georeferenzierung haben. Im gleichen Arbeitsschritt wurde die Liste der Einzelbäume im Anhang 2 des Gemeindebaureglements noch einmal im Detail geprüft, wobei insbesondere bei den Baumarten Korrekturen vorgenommen wurden.

Korrektur Lage Hochstammobstbäume: Die Hochstammobstbäume auf der Parzelle 324 wurden in der Lage nicht korrekt aufgenommen. Die Planungsbehörde wurde im Rahmen einer Einsprache darauf aufmerksam gemacht. Der Bestand auf der Südseite des Bauernhofs im Oberfeld wurde in den letzten 20 Jahren schrittweise verringert. Dafür wurden auf der Nordseite des Bauernhofs neue Obstbäume gesetzt. Deshalb wurde im ZP S+L der südliche Bereich «Hochstammobstbäume» reduziert und im Norden entsprechend erweitert.

Korrektur Hecke (Hinweis): Im Rahmen einer Einsprache wurde darauf hingewiesen, dass die Hecke im «Änggist» nur auf der Parzelle 255 liegt und nicht ebenfalls auf der Parzelle 325. Die Korrektur der hinweisenden Darstellung wird vorgenommen. Der Schutz von Hecken ist auf eidgenössischer und kantonaler Stufe geregelt, weshalb Hecken im kommunalen ZP S+L nur als Hinweis und nicht als grundeigentümergebundene Festlegung dargestellt sind. Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes zählt Hecken und Feldgehölze zu den besonders schutzwürdigen Lebensräumen (Art. 18 NHG). Im Eidg. Jagdgesetz ist das Beseitigungsverbot für Hecken durch einen Strafartikel indirekt verankert (Art. 18 JSG). In der Naturschutzgesetzgebung des Kantons Bern wird der Schutz der Hecken auf kantonaler Ebene explizit erwähnt und auf Feldgehölze ausgedehnt (Art. 27-28, Art. 43-46 und Art. 57 NSchG; Art. 13 und Art. 16-17 NSchV).

Erläuterungen zur 2. öffentlichen Auflage

Die erläuterten Änderungen nach der 1. öffentlichen Auflage erfordern die Durchführung der zweiten öffentlichen Auflage. Der Gemeinderat von Biglen bringt daher gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 die gegenüber den 1. Auflageakten vollzogenen Änderungen zur erneuten 30-tägigen (30. April - 01. Juni 2026) öffentlichen Auflage .

Einsprachen und Rechtsverwahrungen können nur gegen die nachträgliche Änderung erhoben werden und sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, zu richten. Eine Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Einspracheverhandlungen finden am 03. Juni 2026 statt.

Über eingegangene Einsprachen im Rahmen der 1. und 2. öffentlichen Auflage und über das Resultat der Einspracheverhandlungen orientiert die Planungsbehörde die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2026.

Biglen, den 28. April 2026

Der Gemeinderat